

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: RVO § 1542; BGB § 428

Rechtssatz: Löst ein Unfall für den Versicherungsträger der Unfallversicherung u n d für den Träger der Rentenversicherung Rentenverpflichtungen aus und reicht der gemäß § 1542 RVO über-
gegangene Anspruch auf Schadensersatz der Höhe nach nicht aus, um beiden Versicherungs-
trägern vollen Ersatz zu geben, so sind die Versicherungsträger, soweit sie kon-
kurrieren, Gesamtgläubiger. Für den Innen-
ausgleich ist das Größenverhältnis der beiderseitigen Rentenbelastungen maßgebend.

Aktenzeichen: VI ZR 96/57

Urt. des BGH vom 27. Juni 1956

OLG Schleswig

574
VI ZR 98/57

Verkündet am
27. Juni 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch den
Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene in Kiel,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

die Landesversicherungsanstalt Wismar in Wismar,
Bismarckstr. 1, vertreten durch den Ersten Direktor,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer,
Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 27. November
1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem beklagten Land
auferlegt.

Von Rechts wegen

54

- 2 -

Tatbestand:

Am 28. Oktober 1947 wurde der Straßenwärter Adolf Sch. bei einem Verkehrsunfall getötet. Das beklagte Land zahlt als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 624, 625 RVO) der Witwe und den Kindern des Verstorbenen Renten. Unter Berufung auf § 1542 RVO verlangte es vom Halter und vom Fahrer des am Unfall beteiligten Kraftfahrzeugs Ersatz seiner Leistungen. Die Verhandlungen endeten mit einem im Jahre 1950 geschlossenen Vergleich, auf Grund dessen die Haftpflichtversicherung der Anspruchsgegner zur Abgeltung aller Rückgriffsansprüche einen Betrag von 19.000 DM zahlte. Bei der Berechnung der Vergleichssumme waren die zukünftigen Rentenleistungen des beklagten Landes kapitalisiert worden. Seit dem 1. März 1954 zahlt auch die Klägerin als Trägerin der Invalidenversicherung (jetzt Rentenversicherung) den Hinterbliebenen Witwen- und Waisenrenten, nachdem am 25. Februar 1954 ein Antrag auf Feststellung dieser Renten gestellt war. Die Voraussetzungen zur Zahlung dieser Renten hatten - abgesehen vom Antrag - schon beim Tode des Sch. vorgelegen.

Die übergangsfähigen Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen auf Ersatz ihrer Unterhaltseinbuße wurden seit dem 1. März 1954 nicht ausgereicht haben, um die Rückgriffsforderungen beider Parteien aus § 1542 RVO voll zu decken. Die Klägerin ist der Ansicht, die beiden im Range gleichstehenden Sozialversicherungsträger seien dem Schadensersatzschuldner gegenüber Gesamtgläubiger. Demgemäß sei jeder Gläubiger zum Einzug der Rückgriffsforderung in Höhe seiner Rentenleistung berechtigt, aber im Innenverhältnis verpflichtet, einen Ausgleich gegenüber



dem anderen Sozialversicherungsträger herbeizuführen, der sich nach dem Größenverhältnis der beiden Rentenleistungen zu richten habe. Unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses und des im Vergleich zugrunde gelegten Kapitalisierungsfaktors habe das beklagte Land 2.163,81 DM mehr erhalten, als ihm gebühre. Die Klägerin meint, die mit der Klage geltend gemachte Forderung auf Erstattung dieses Betrages sei, wenn man eine Gesamtgläubigerschaft ablehne und eine Aufteilung der Rückgriffsforderungen unter den Versicherungsträgern gemäß dem Größenverhältnis der Renten im Aussenverhältnis annehme, aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung berechtigt. Denn dann habe das beklagte Land über eine ihm im Betrage von 2.163,81 DM nicht ausstehende Forderung der Klägerin zu deren Nachteil verfügt.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es hat eingeräumt, daß die Vergleichssumme von 19.000 DM um 2.163,81 DM gekürzt werden müsse, wenn eine Aufteilung des übergangsfähigen Schadensersatzanspruchs im Verhältnis der Sozialleistungen der beiden Versicherungsträger zu erfolgen habe. Nach Ansicht des beklagten Landes besteht aber keine Gesamtgläubigerschaft der beiden Versicherungsträger mit einer Verpflichtung zum Innenausgleich. Das beklagte Land weist darauf hin, daß im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses noch keine Verpflichtung der Klägerin zur Rentenzahlung bestanden habe. Demgemäß habe die Rückgriffsforderung der Klägerin auch nicht berücksichtigt werden können. Wenn dem beklagten Land zu viel gezahlt worden sei, so stehe allenfalls den Schädigern oder deren Versicherung, nicht aber der Klägerin ein Bereicherungsanspruch zu. Daß die Klägerin keinen Ersatz für ihre Versicherungsleistungen verlangen könne, liege nur daran, daß ihre Forderung gegen die Schädiger verjährt sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision bittet das beklagte Land um Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Auf aus zutreffenden Gründen hat das Oberlandesgericht angenommen, daß die Zivilgerichte für die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch zuständig sind (§ 13 GVG). Die Parteien streiten nicht um den in den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung geregelten Ausgleich von Lasten zwischen mehreren öffentlichen Versicherungsträgern (§§ 1314, 1501 ff RVO), sondern darum, wer in einem bestimmten Umfang Gläubiger einer Schadensersatzforderung ist, die unbeschadet des Forderungsübergangs aus § 1542 RVO eine bürgerlich-rechtliche Forderung geblieben ist. Dabei sind die öffentlich-rechtlichen Leistungspflichten der Versicherungsträger gegenüber den Versicherten unstreitig. Streitig ist nur, ob und nach welchen Grundsätzen eine Verteilung stattzufinden hat, wenn der vom Schadensersatzschuldner zu leistende Betrag nicht ausreicht, um beide Versicherungsträger voll zu befriedigen. Bei der Entscheidung dieses Streits ist die Frage der Gläubigerstellung im Aussenverhältnis zum Schadensschuldner mit der Frage des Innenausgleichs rechtlich so eng verzahnt, daß es schon deshalb nicht angängig ist, den Streit um den Innenausgleich als öffentlich-rechtlichen Streit

von dem unzweifelhaft bürgerlich-rechtlichen Streit um das Aussenverhältnis zu lösen und damit entgegen den Grundsätzen eines zweckmässig geordneten Rechtsschutzes die Entscheidung über ein nur einheitlich zu begreifendes Rechtsverhältnis verschiedenen Gerichtsbarkeiten zuzuweisen (vgl. auch BGHZ 9, 65 über die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs für den Ausgleich zwischen mehreren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die für denselben durch Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten verursachten Schaden einzustehen haben). Der geltend gemachte Anspruch ist aber auch seiner Natur nach ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch, da er aus einem dem bürgerlichen Recht zugehörenden Rechtsverhältnis hergeleitet wird, nämlich aus einer behaupteten Beteiligung an einer bürgerlich-rechtlichen Forderung. Entsprechend muß entscheidend auf die Grundsätze des bürgerlichen Rechts zurückgegriffen werden, um die Rechtsfolgen beurteilen zu können, die sich ergeben, wenn der eine der konkurrierenden Gläubiger mehr bekommen hat, als ihm nach dem Beteiligungsverhältnis gebührt. Daher sind die Voraussetzungen des § 51 SGG für die Zuständigkeit der Sozialgerichte nicht gegeben (vgl. BSGE 3, 180, 183; Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. Dezember 1957 - NJW 1958, 886). Von dieser Auffassung gehen auch beide Parteien aus.

II.

1. Die Schadensersatzforderungen der Hinterbliebenen auf Ersatz des ihnen entgangenen Unterhalts aus §§ 844 Abs. 2, 843 BGB waren schon im Zeitpunkt des Todes ihres Ernährers insoweit auf die Versicherungsträger übergegangen, als diese auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Zahlung von Renten verpflichtet waren,

die der Sicherung des Unterhalts dienen sollten. Aus dem Umstand, daß die Leistungen der Unfallversicherung von Amts wegen und die Leistungen der Invalidenversicherung erst auf Antrag festgesetzt wurden (§ 1545 RVO), kann nicht entnommen werden, daß für den Forderungsübergang auf die Klägerin ein späterer Zeitpunkt, etwa der der Antragstellung oder der Rentenfestsetzung, maßgebend ist. Mit der Antragstellung durch die Rentenberechtigten ist nach der Erfahrung fast stets zu rechnen. So lange die Rentenberechtigten nicht auf ihre Rechte verzichten, muß davon ausgegangen werden, daß auch der Träger der Invalidenversicherung die Rentenleistungen zu erbringen hat, für die im übrigen die in der Reichsversicherungsordnung geregelten Voraussetzungen gegeben waren. Keinesfalls kann daher der Standpunkt gebilligt werden, das beklagte Land habe über künftige Rückgriffsforderungen der Klägerin deshalb endgültig verfügen dürfen, weil im Zeitpunkt des Vergleichs der Antrag auf Festsetzung der Invalidenrente noch nicht gestellt war (vgl. auch BGHZ 19, 177, 178; LM Nr. 5 zu § 1542 RVO; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 6. Aufl. T.Z. 1073).

2. Unstreitig reichen die Schadensersatzforderungen der Hinterbliebenen gegen die Schädiger aus § 844 Abs. 2 BGB der Höhe nach nicht aus, um ab 1. März 1954 die sachlich und zeitlich mit der Schadensrente kongruente Rentenlast der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung zu decken. Das sich stellende Konkurrenzproblem kann sicher nicht dadurch gelöst werden, daß dem Versicherungsträger der Vorrang zugesprochen wird, der die Rückgriffsforderung aus § 1542 RVO zuerst geltend macht (so Gunkel in Das Kraftfahrzeugrecht von A bis Z,

Sozialversicherung, Rückgriffsrecht aus § 1542 RVO, Erl. 3 Bl. 15, 16). Eine solche Lösung im Sinne des Grundsatzes "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst" läßt sich aus keiner Rechtsvorschrift herleiten; sie würde überdies grob unbillig sein, da sie einen Umstand entscheidend sein läßt, der sich daraus zufällig ergeben kann. Im übrigen verbietet es schon die Verbundenheit der beteiligten Versicherungsträger zu einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabe, sie auf ein Wettrennen zur Erreichung eines Vorsprungs gegenüber dem anderen Versicherungsträger zu verweisen. Der für die Zwangsvollstreckung geltende Grundsatz, daß die Priorität des Zugriffs über den Befriedigungsrang entscheidet, kann für die Beurteilung der materiellen Rechtslage nicht maßgebend sein. Sinnvollerweise kann das Konkurrenzproblem nur durch eine angemessene Verteilung des zur Verfügung stehenden Zugriffsobjekts gelöst werden, wobei sich als sachgerechter Maßstab der Verteilung von selbst das Größenverhältnis anbietet, das zwischen den Versicherungsleistungen der beiden Versicherungsträger in einem bestimmten Zeitraum besteht. Dabei ist vorausgesetzt, daß es sich um gleichartige Versicherungsleistungen handelt, die sachlich und zeitlich dem Schaden kongruent sind, auf dessen Erstattung der gemäß § 1542 RVO übergegangene Anspruch besteht, und daß sich nicht aus besonderen rechtlichen Gesichtspunkten ein Vorrecht eines Versicherungsträgers ergibt. Darüber, daß eine solche Aufteilung erfolgen muß, herrscht im Schrifttum auch durchweg Übereinstimmung. Streitig ist im wesentlichen nur, ob diese Aufteilung nach der Verteilungsquote Rückwirkungen auf das Aussenverhältnis zum Schadensschuldner auslöst, indem es zu einer der Quotelung entsprechenden Kürzung der konkurrierenden

Forderungen führt oder ob - soweit sich die Rückgriffsansprüche überschneiden - eine Gesamtgläubigerschaft der beiden Versicherungsträger besteht. Nimmt man das Letztere an, so ist jeder der Versicherungsträger zum Einzug der Forderung in Höhe seiner Rentenverpflichtung berechtigt, aber im Innenverhältnis zum Ausgleich entsprechend dem Größenverhältnis der Rentenbelastungen verpflichtet. Die Lösung der Teilgläubigerschaft wird vertreten von Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht 6. Aufl. T.Z. 1152, 1153; Seitz, Die Ersatzansprüche der Sozialversicherungsträger nach § 903 und § 1542 RVO S. 80; Möniag, VersR 1956, 80 und Höring, VersR 1956, 565. Für die Gesamtgläubigerschaft haben sich eingesetzt: Vollmar, VersR 1956, 335; Geigel, Der Haftpflichtprozeß 9. Aufl. Kap. 26 Nr. 63 und 64; Kommentar zur RVO, herausgegeben vom Verband deutscher Rentenversicherungsträger 1954 Anm. 7 zu § 1542; Westermann bei Erman BGB Komm. 2. Aufl. Anm. 4 vor § 420 BGB; ferner OLG Stuttgart, NJW 1955, 305 für den Fall einer Konkurrenz zwischen dem Träger der Beamtenversorgung und dem öffentlichen Versicherungsträger, wobei allerdings auf das sich hier stellende Problem der Gleichrangigkeit (BGHZ 22, 136) nicht eingegangen ist.

Der Senat schließt sich in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht der von der Revision bekämpften Auffassung der Gesamtgläubigerschaft an. Zwar läßt sich zu Gunsten der Meinung, schon im Außenverhältnis seien die Forderungen der Versicherungsträger gemäß der Verteilungsquote gekürzt, anführen, daß auf diese Weise die Zahlungen in der Regel sofort an den Versicherungsträger kommen, dem sie im Ergebnis zustehen, so daß ein Innenausgleich entbehrlich ist. Auch ist nicht zu verkennen, daß die Bestimmung des § 420 BGB

zunächst für eine Teilgläubigerschaft zu sprechen. scheint. Andererseits weist § 1542 RVO dem Versicherungsträger die Schadensersatzforderung des Versicherten in Höhe der dem Schaden kongruenten versicherungsrechtlichen Leistungspflicht voll zu, ohne eine Einschränkung des Forderungsübergangs für den Fall der Konkurrenz anderer Versicherungsträger anzuordnen. Der Wortlaut des § 1542 RVO legt zum mindesten die Auffassung nicht nahe, daß eine Konkurrenz mehrerer Versicherungsträger Rückwirkung auf das Außenverhältnis zum Schuldner im Sinne einer Aufteilung der Schadensersatzforderung auslöst. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Aufteilung der Schadensersatzforderung unter mehrere gesetzliche Zessionare für den Schadensschuldner eine nicht unerhebliche Erschwerung seiner Rechtsstellung bedeutet und daß daher die Lösung den Vorzug verdient, die dem Schadensschuldner Schwierigkeiten erspart. Gerade der vorliegende Fall zeigt, welche Mißhelligkeiten sich für die Abwicklung von Haftpflichtschäden und insbesondere für ihre vergleichsweise Regelung ergeben, wenn das zeitlich sich fortlaufend ändernde Größenverhältnis der Renten zweier Versicherungsträger, das wiederum bei der Witwe und den Kindern ganz verschieden ist, im einzelnen ermittelt werden muß, um die Sachlegitimation des Versicherungsträgers festzustellen, der eine Rückgriffsforderung aus § 1542 RVO geltend macht. Da eine Ermittlung - wenn auch mit einem beträchtlichen Aufwand von Rechenwerk - immerhin möglich ist, sind auch nicht ohne weiteres für den Schadensschuldner die Voraussetzungen der Hinterlegung gegeben, ganz abgesehen davon, daß diese ihm die wünschenswerte vergleichsweise Bereinigung oft versperrt. Selbst bei einer eingehenden Beschäftigung mit der sozialversicherungsrechtlichen Stellung des von einem Unfall Betroffenen ist die Gefahr sehr naheliegend,

daß der Schadensschuldner an den nicht berechtigten Versicherungsträger zahlt und nachträglich einer erneuten Inanspruchnahme durch einen zweiten Versicherungsträger ausgesetzt ist. Ohne gründliche sozialversicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und ohne umfangreiche Berechnungen wird in vielen Fällen die Ermittlung des wahren Gläubigers überhaupt nicht möglich sein. Schon deshalb, weil der Konkurrenzstreit unter den beteiligten Versicherungsträgern nicht auf dem Rücken des Schuldners ausgetragen werden darf, erscheint die Gesamtgläubigerschaft der konkurrierenden Versicherungsträger als die der Eigenart der Rechtslage angemessene und richtige Lösung. Auch das Reichsgericht ist aus der Eigenart eines besonderen Rechtsverhältnisses zur Annahme einer Gesamtgläubigerschaft konkurrierender Gläubiger gekommen, wie die von der Klägerin mit Recht herangezogene Entscheidung RGZ 117, 1, 5 zeigt. In diesem Urteil sind auch ohne besondere gesetzliche Regelung die Grundsätze der Gesamtgläubigerschaft in einem Falle angewandt, in dem mehreren Bürgen, die sich für eine Gesellschaftsschuld verbürgt hatten, Ausgleichsforderungen gegen ihre Mitbürger zustanden. Dementsprechend ist dem in Höhe seines Haftungsanteils in Anspruch genommenen Bürgen der Einwand versagt worden, es seien noch andere Ausgleichsberechtigte vorhanden, die gegen ihn Forderungen stellen könnten. Das Reichsgericht hat die endgültige Bereinigung dem Innenverhältnis der Gläubiger überlassen. Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 17. April 1958 - II ZR 198/56 = VersR 1958, 363 = NJW 1958, 947 - mit Recht darauf hingewiesen, daß bei Konkurrenzproblemen im Rahmen des § 1542 RVO tunlichst eine Lösung zu suchen ist, die den Haftpflichtstreit mit dem Schuldner von komplizierten versicherungsrechtlichen Berechnungen freistellt und eine baldige Klarstellung der

Aktivlegimitation ermöglicht. Zwischen mehreren konkurrierenden Sozialversicherungsträgern ist unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit eine besondere Verbundenheit schon deshalb gegeben, weil sie gleichartige, in einem sinnvollen Zusammenhang stehende öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Bei einer der öffentlichen Zwecksetzung der Sozialversicherung entsprechenden Arbeitsweise der Versicherungsträger wird man erwarten dürfen, daß diese sich bei ihren Maßnahmen nicht über die ihnen aus ihrer Spezialerfahrung bekannten berechtigten Belange anderer beteiligter Versicherungsträger hinwegsetzen. Insbesondere steht der Verleihung des Einzugsrechts an einen öffentlichen Versicherungsträger nicht das bei einem privaten Gläubiger durchweg bestehende Bedenken entgegen, daß er mißbräuchlich über die dem Mitgläubiger gebührenden Beträge verfügt und zur Erstattung außerstande ist. Durch die Lösung der Gesamtgläubigerschaft wird auch das im Interesse der Sozialversicherung wünschenswerte Ergebnis erreicht, daß der Schuldner schon bald auf Zahlung in Anspruch genommen werden kann, während nach der gegenteiligen Auffassung Verzögerungen unvermeidbar sind, wenn nur bei einem Versicherungsverhältnis die endgültige Festsetzung der Versicherungsleistungen noch aussteht.

Liegen wie im vorliegenden Falle nur teilweise Überschneidungen vor, kann also jeder Sozialversicherungsträger einen Teil seiner Rückgriffsforderungen einziehen, ohne dem anderen Versicherungsträger Konkurrenz zu machen, so mag die Abgrenzung zwischen dem Teil der Rückgriffsforderung, der den Regeln der Einzelgläubigerschaft und dem Teil, der den Regeln der Gesamtgläubigerschaft untersteht, im Einzelfall Schwierigkeiten machen. Diese Abgrenzung hat

aber im Verhältnis zum Schadensschuldner nur theoretische Bedeutung, da sie die Sachbefugnis des Versicherungsträgers zum Rückgriff in Höhe seiner sozialversicherungsrechtlichen Leistungspflicht nicht beeinflusst. Für den Schadensschuldner ist es durchweg gleichgültig, ob er an einen Einzelgläubiger oder an einen Gesamtgläubiger zahlen muß. Die Ausgleichung im Innenverhältnis verlangt natürlich die genaue Ausrechnung der Quoten, um den vom Schadensschuldner zur Verfügung stehenden Betrag aufteilen zu können. Es liegt aber nahe, daß bei einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Versicherungsträger, wie sie vorausgesetzt werden sollte, Pauschalregelungen erfolgen, die einen der Bedeutung der Sache nicht entsprechenden Aufwand von Rechenwerk vermeiden.

3. Dem von der Klägerin erstrebten Ausgleich steht es nicht entgegen, daß ihre eigene Rückgriffsforderung gegen die Schädiger verjährt ist. Die Klägerin verkennet nicht, daß eine höhere Abfindungssumme zu erzielen gewesen wäre, wenn man bei Vergleichsabschluß auch ihre Rentenverpflichtung und die entsprechende Rückgriffsforderung gekannt hätte. Damit, daß der Mehrbetrag, der allein auf die Klägerin entfallen wäre, jetzt nicht mehr beigetrieben werden kann, findet sich die Klägerin ab. Mit ihrer Klage verlangt sie lediglich den in der Abfindungssumme von 19.000 DM enthaltenen Betrag erstattet, der über die Beteiligungsquote des beklagten Landes an der zur Verfügung stehenden Schadensersatzforderung hinausgeht. Auch wenn die eigene Rückgriffsforderung der Klägerin gegen die Schädiger nicht verjährt wäre, könnte die Klägerin den geforderten Betrag vom beklagten Land erstattet verlangen. Es ist also nicht richtig, daß die Klägerin mit der Klage auf einem Umweg den Rechtsnachteil auszugleichen versucht, der

sich aus der Verjährung ihrer Rückgriffsforderung ergibt. Eine Verjährung der Ausgleichsforderung der Klägerin gegen das beklagte Land ist nicht eingetreten, sie wird auch nicht geltend gemacht.

4. Da sich die Ausgleichspflicht des beklagten Landes aus dem Gesichtspunkt der Gesamtgläubigerschaft ergibt, bedarf es keiner Prüfung, ob nicht der geltend gemachte Anspruch auch dann begründet ist, wenn man von der hier abgelehnten Rechtsansicht ausgeht, die Rückgriffsforderungen der beiden konkurrierenden Versicherungsträger seien bereits im Aussenverhältnis gemäß der Verteilungsquote aufgeteilt gewesen (§ 816 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 BGB; vgl. Urteil des I. Zivilsenats vom 25. Januar 1955 - I ZR 75/53 - = LX Nr. 6 zu § 816 BGB).

5. Wenn das beklagte Land erstmalig in der Revisionsinstanz Beanstandungen gegen die ziffernmäßige Berechnung der Ausgleichsforderung vorträgt, so kann es damit nicht gehört werden, nachdem im Berufungsrechtszug auf ausdrückliche Anfrage des Gerichts von den Parteien übereinstimmend erklärt worden ist, es gehe ihnen nur um die Entscheidung über den Grund des Anspruchs; werde die Ausgleichspflicht des beklagten Landes anerkannt, so sei ausser Streit, daß der Ausgleichsbetrag richtig errechnet worden sei. Bei der von den Parteien gemeinsam vorgenommenen Errechnung der Beteiligungsquoten waren übereinstimmend die Rentenleistungen in der Höhe in Ansatz gebracht worden, wie sie im Zeitpunkt des Kapitalvergleichs nach den damals bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erbringen und zu erwarten waren; spätere bereits vorliegende gesetzliche Erhöhungen waren nicht berücksichtigt worden. Die

Ermittlung der Beteiligungsquoten an dem Abfindungskapital konnte auch rechtlich nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse erfolgen, die bei der Entgegennahme der Zahlung gegeben und zum Teil schon für die Errechnung des Abfindungsbetrages maßgebend gewesen waren. Der erstmalig im Revisionsrechtszug vertretene Rechtsstandpunkt des beklagten Landes läuft, wie die Aufstellungen ergeben, darauf hinaus, daß angesichts des wiederholt geänderten Verhältnisses der Höhe der beiderseitigen Rentenleistungen die Abfindungssumme immer wieder neu aufgeteilt werden muß, so daß der Streit, wem der gezahlte Betrag gebührt, nie zur Ruhe kommt. Nur wenn sich das Wertverhältnis der Rentenverpflichtungen so entscheidend geändert hätte, daß ein Festhalten an der im Zeitpunkt des Abfindungsvergleichs maßgeblichen Quotierung wider Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstossen würde, könnte das Verlangen gerechtfertigt sein, die Abfindungssumme unter Berücksichtigung der geänderten Umstände neu aufzuteilen. Daß eine solch wesentliche Änderung durch das im Laufe des Revisionsverfahrens ergangene Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (BGBl I, 1071) eingetreten ist, hat die Revision nicht dargetan. Nach dem Vortrag der Klägerin, dem das beklagte Land nicht entgegengetreten ist, würde sich eine Kürzung der Klageforderung von etwa zehn Prozent ergeben, wenn eine Neuaufteilung unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses vorgenommen werden müßte, wie es unter Berücksichtigung der geänderten Rentenbelastungen jetzt anzunehmen ist. Hätte das beklagte Land den geforderten Innenausgleich rechtzeitig herbeigeführt, so wäre eine Forderung auf teilweise Rückerstattung des Betrages sicher unbegründet

gewesen. Der Verzug des beklagten Landes kann nicht dadurch belohnt werden, da eine günstigere Verteilungsquote zugrunde gelegt wird, als sie im Zeitpunkt seiner Leistungspflicht gerechtfertigt war.

III.

Da sich die Revision des beklagten Landes als unbegründet erweist, war sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Haus